

KINDERGARTENORDNUNG

für den Kindergarten der Gemeinde Magdalensberg in Deinsdorf 24.

(in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 9.08.2006)

I. Aufgabe

„Der allgemeine Kindergarten hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ist insbesondere im Spiel und im Erleben der Gemeinschaft zu fördern. Die Erreichung der Schulfähigkeit ist zu unterstützen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.“ (§ 2 Abs. 1 des Kindergartengesetzes 1992 – K-KGG in der Fassung LGBL. Nr. 32/1994, 6/1995 und 59/2002)

II. Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde Magdalensberg unter Berücksichtigung des Lebensalters des angemeldeten Kindes gemeindefremden Aufnahmewerbern vorzuziehen sind.

(2) Bei der Aufnahme werden an erster Stelle die Kinder vor dem Schuleintritt, weiters die 5-jährigen, die 4-jährigen und bei Vorhandensein von freien Plätzen die 3-jährigen Kinder in Betracht gezogen.

(3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete dritte Lebensjahr,
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n),
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
- e) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten,
- f) die Vorlage allfälliger Impfzeugnisse und allenfalls, wenn es die Kindergartenleitung für erforderlich erachtet, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

(4) Anmeldungen werden im März jeden Jahres von der Kindergartenleiterin entgegengenommen. Die Aufnahme erfolgt im Wege der Gemeindeverwaltung.

(5) Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn es zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

III. Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind direkt den Mitarbeiterinnen im Kindergarten zu übergeben bzw. von diesen abzuholen. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (2) Die Kinder mögen zweckmäßig gekleidet in den Kindergarten kommen. Die Halbtageskinder sind für Vormittag und die Ganztageskinder für Vormittag und Nachmittag mit einer Jause auszustatten.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (4) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

IV. Kindergartenbeitrag

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom/von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Der Kindergartenbeitrag ist 11 x je Kindergartenjahr zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:
- | | |
|--------------------------|----------|
| Halbtag ohne Essen | € 74,-- |
| Halbtag mit Essen | € 100,-- |
| Ganztag mit Essen | € 121,-- |
- (3) Der Kindergartenbeitrag ist monatlich im vorhinein bis 5. jeden Monats zu entrichten.
- (4) Der Kindergartenbeitrag wird wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2000, Stand April 2006 = 112,3 Punkte.
Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres, d.i. der 1.09. jeden Jahres, in Kraft.
Der mit 1.09. jeden Jahres errechnete Monatsbetrag wird jeweils auf volle Euro gerundet festgesetzt.
- (5) Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt für das volle Kindergartenjahr. Krankheit oder sonstige Einwände berechtigen nicht zu einem Abzug des monatlichen Beitrages. Dieser bleibt auch dann noch aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

V. Austritt

- (1) Der Austritt eines Kindes aus dem Kindergarten ist der Kindergartenleitung zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich zu melden. Wird diese Meldung verabsäumt, so ist der Kindergartenbeitrag bis zur ordnungsgemäßen Austrittsmeldung zu entrichten.
- (2) Gründe für die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten sind:
- a) das Vorliegen eines körperlichen Gebrechens oder einer seelischen oder geistigen Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Kindergartenleitung;
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den/die Erziehungsberechtigten

VI. Betriebszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. Juli.
- (2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:
- Montag bis Freitag von 6.30 bis 12.30 Uhr (Halbtag)
 - Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.30 Uhr (Ganztag)

Die Kinder können in der Zeit von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr gebracht werden und die Abholung der Kinder ist in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Halbtag) und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Ganztag) vorgesehen.

- (3) Der Kindergartenbetrieb bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
- | | |
|-------------------|--------------------------------|
| Weihnachtsferien: | vom 24. Dezember bis 6. Jänner |
| Sommerferien: | vom 1. bis 31. August |

VII. Inkrafttreten

- (1) Die Kindergartenordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung des Gemeinderates vom 31.08.2004, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 21.08.2006
abgenommen am: 15.09.2006